

| | | |
|--|---------------|--------------------------------|
| STELLUNGNAHME BZA 2017-07-018 öffentlich | Referat | Referat VII |
| | Amt | Stadtplanungsamt |
| | Amtsleiter/in | Frau Brand |
| | Telefon | 3 05-2110 |
| | Telefax | 3 05-2149 |
| | E-Mail | stadtplanungsamt@ingolstadt.de |
| Datum | 31.08.2017 | |

| | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Gremium | Sitzung am (falls bekannt) |
| Bezirksausschuss VII-Etting | |

Beratungsgegenstand

Klettergarten, Lärmbeschwerden Kleingärtner

Stellungnahme der Verwaltung:

Das die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb des Klettergartens wurde durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 506 B „Hochseilgarten für Teamtraining“ geschaffen. Dieser Bebauungsplan ist seit dem 28.02.2011 in Kraft.

In einem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind u.a. die Betriebszeiten wie folgt geregelt:

§ 9 Maßnahmen zum Immissionsschutz / Betriebszeiten

- (1) Der Vorhabenträger sichert zu – wie in seiner Projektbeschreibung beschrieben -, keine Massenveranstaltungen durchzuführen und die Gruppengröße auf maximal 40 Teilnehmer zu begrenzen. Insbesondere erfolgt auch keine Öffnung des Hochseilgartens für die Allgemeinheit in der Form von Einzelbesuchen. Eine Mehrfachbelegung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Betrieb des Hochseilgartens erfolgt ausschließlich in der Tageszeit von 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Ein Betrieb bei Flutlicht ist ausgeschlossen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, in den in der Kleingartenanlage festgesetzten Ruhezeiten – insbesondere in der Mittagszeit von 12:00 bis 14:00 Uhr - keine lärmintensiven Arbeiten (z.B. Rasenmähen) durchzuführen. Das Recht zum Betrieb des Hochseilgartens in der in Satz 1 festgelegten Zeit bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Vorhabenträger sichert zu, die Lärmentwicklung beim Betrieb des Hochseilgartens im Interesse der Nachbarschaftsverträglichkeit mit der umliegenden Kleingartenanlage so gering wie möglich zu halten. Megaphone oder andere elektroakustische Beschallungsanlagen werden nicht eingesetzt. Eine Beschallung mit Musik ist untersagt.
- (4) Eine Übernachtung von Kursteilnehmern auf dem Gelände ist ausgeschlossen. Ebenso erfolgt kein regulärer Gastronomiebetrieb.
- (5) Die Nutzung des Hochseilgartens an Sonn- und Feiertagen ist ausgeschlossen.

Die Errichtung der Hochseilanlage wurde mit Bescheid vom 01.08.2011 bauaufsichtlich genehmigt. Dabei wurden u.a. die Anforderungen an den Lärmschutz als Auflagen übernommen. Ebenso wurde die Projektbeschreibung des Betreibers zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt, die u.a. hinsichtlich der

Lärmentwicklung grundsätzliche Rücksichtnahme auf eine verträgliche Nachbarschaft mit der Kleingartenanlage zum Gegenstand hat. Mit Bescheid vom 18.08.2011 wurde zusätzlich festgelegt, dass durch den Betrieb der Hochseilanlage an den im Osten und im Westen angrenzenden Kleingartenanlagen ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nicht überschritten werden darf. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den zur Tagzeit gültigen Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Die vom Bezirksausschuss angesprochene Rettungsübung, die diesen Angaben nach am Samstag, den 29.04.2017 gegen 12:05 Uhr mit erheblicher Lärmentwicklung verbunden war, dürfte sicherlich nicht im Sinne der gerade zur Mittagszeit gebotenen Ruhezeit gewesen sein. Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass es in letzter Zeit – zumindest nach Aktenlage beim Bauordnungsamt – zu keinen erheblichen Beschwerden hinsichtlich von Lärmeinwirkungen durch den Betrieb des Hochseilgartens gekommen ist. Sollten jedoch erneut Hinweise über Verstöße der vorgenannten Immissionsschutzanforderungen eingehen, wird das Bauordnungsamt unverzüglich mit dem Betreiber Kontakt aufnehmen.

gez.

Ulrike Brand
Leiterin Stadtplanungsamt